

RECHTE DES MENTEE (JUGENDLICHE/JUGENDLICHER, JUNGER ERWACHSENER MENSCH)

- Der Mentee kann in einem ersten Gespräch mitentscheiden, ob er mit der vorgeschlagenen Mentorin/dem vorgeschlagenen Mentor zusammenarbeiten möchte.
- Ergeben sich Schwierigkeiten oder sieht sich der Mentee der Aufgabe nicht gewachsen, wird zusammen mit der Mentorin/dem Mentoren und Mentoring Thurgau nach Lösungen gesucht. Sind die Schwierigkeiten und Probleme nicht lösbar, so kann die Zusammenarbeit jederzeit nach gegenseitiger Absprache aufgelöst werden.
- Mentoring TG steht als Gesprächspartnerin für Fragen und Auskünfte während der Dauer des Mentorings zur Verfügung.
- Der Mentee hat das Recht, die Mentorin/den Mentoren regelmässig zu treffen, die Anliegen zu besprechen und die erforderliche, angepasste Begleitung zu erhalten.
- Der Mentee bestimmt mit der Mentorin/dem Mentoren die Dauer des Mentorings.

PFLICHTEN DES MENTEE

- Der Mentee hat in einer Berufsberatung seine Interessen, Neigungen und möglichen Berufslösungen oder Alternativen erarbeitet.
- Der Mentee kümmert sich in erster Linie selbst um einen Einstieg ins Berufsleben. Die Mentorin/der Mentor übernimmt diese Aufgabe nicht, sie/er begleitet lediglich dabei.
- Der Mentee trifft mit der Mentorin/dem Mentoren Vereinbarungen und setzt sich Ziele.
- Der Mentee arbeitet mit der Mentorin/dem Mentoren konstruktiv und engagiert zusammen. Erwartet wird Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, eigenes Bemühen, Regelmässigkeit und Motivation.
- Längere Abwesenheiten oder andere Verhinderungen sind der Mentorin/dem Mentoren und Mentoring Thurgau frühzeitig zu melden.